



Auskunft:
Karin Gehrler
T +43 5574 4951 52312

Zahl: BHBR-III-6380-26/2024-9

Bregenz, am 16.04.2024

Betreff: Landstraße Nr. 5 in Hittisau;
vorübergehende Geschwindigkeitsbeschränkung,
vorübergehendes einseitiges Parken

VERORDNUNG

Anlässlich des Wälder Marktes und dem damit im Zusammenhang stehenden Besucherandrang wird gemäß § 43 Abs. 1 lit. b Z 1 i.V.m. § 94b Abs. 1 lit. b StVO 1960, BGBl. Nr. 159/1960, i.d.g.F., **am 01.05.2024, in der Zeit von 10.00 bis 17.00 Uhr**, auf der Landesstraße Nr. 5 in Hittisau folgendes verordnet:

1. Im Bereich von km km 0,2 (Kirchbühel) bis km 2,0 (Sütten) ist das Überschreiten der Fahrgeschwindigkeit von 30 km/h in beiden Fahrtrichtungen verboten.
2. Im Bereich von km 1,25 bis km 2,0 wird die Fahrbahn der L 5 eingengt.

Der Bezirkshauptmann
im Auftrag

Karin Gehrler

Ergeht an:

1. Verein Vielfalt Handel Hittisau, z.H. Herrn Othmar Pircher, 6952 Hittisau, Gfäll 259
zur gefälligen Kenntnissnahme mit dem Auftrag, die Verordnung entsprechend den Bestimmungen der StVO im Einvernehmen mit Straßenmeister Batlogg des Bauhofes Bersbuch sowie der Polizeiinspektion Hittisau durch das Aufstellen der nachstehend angeführten Verkehrszeichen ordnungsgemäß kundzumachen:
 - a) In beiden Fahrtrichtungen ist 150 m vor Beginn des 30 km/h-Bereiches das Gefahrenzeichen „Andere Gefahren“ mit der Zusatztafel „Veranstaltung“ aufzustellen.
 - b) In beiden Fahrtrichtungen ist im Bereich von km 0,2 bis 2,0 das Vorschriftszeichen „Geschwindigkeitsbeschränkung (erlaubte Höchstgeschwindigkeit) 30 km/h aufzustellen. In Gegenrichtung ist jeweils die ursprünglich verordnete Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h wieder kundzumachen.
 - c) An den Verkehrszeichen sind bei schlechter Sicht oder Dunkelheit funktionierende gelbe Blinklampen anzubringen.
 - d) Sämtliche Beschilderungen sind durch den Veranstalter aufzustellen. Von der Straßenmeisterei kann keine Unterstützung zugesichert werden.
 - e) Dem Land dürfen keine Kosten und Pflichten entstehen.
 - f) Auf dem Fahrbahn Belag dürfen keine Markierungen aufgebracht werden.
 - g) Sämtliche Zufahrten müssen freigehalten werden – Sichtbehinderungen müssen vermieden werden.
 - h) In regelmäßigen Abständen ist eine Ausweichmöglichkeit zu schaffen.
 - i) Der Antragsteller hat dafür Sorge zu tragen, dass die Ausweichmöglichkeiten nicht durch PKW verstellt werden.
 - j) Es haben, wie im Antrag vom 30.03.2024 ausgeführt, zwei Fahrspuren für den Verkehr freizubleiben.

Für den vorliegenden Antrag ist noch eine Eingabegebühr von 14,30 Euro nachzureichen. Den Erlagschein dazu erhalten Sie gesondert.

2. Amt der Vorarlberger Landesregierung, Abteilung Straßenbau, 6800 Feldkirch
zur gefälligen Kenntnissnahme
3. Landespolizeidirektion, Landesverkehrsabteilung
zur gefälligen Kenntnissnahme
4. Polizeiinspektion Hittisau
zur gefälligen Kenntnissnahme mit dem Auftrag, die ordnungsgemäße Kundmachung der Verordnung zu überwachen.
5. Gemeindeamt Hittisau
zur gefälligen Kenntnissnahme

6. Bauhof Bersbuch, z. H. Herrn Straßenmeister Batlogg
zur gefälligen Kenntnisnahme
7. ÖBB Postbus, 6960 Wolfurt, Senderstraße 20
zur gefälligen Kenntnisnahme
8. Landbus Bregenzerwald, Impulszentrum, 6863 Egg, Gerbe 1135
zur gefälligen Kenntnisnahme
9. Amtskasse der BH Bregenz, im Hause
mit der Bitte um Erstellung der Ausgangsrechnung und Zustellung an den Empfänger.